



## Festlegung Wahltermin / Wahl Gemeindewahlausschuss für die Gemeinderatswahl 2025

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Bau- und Sozialausschuss	01.10.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.10.2024	Entscheidung	öffentlich

### Anlagen

Wahlkalender Gemeinderatswahl

### Weitere beteiligte Ressorts

### NI-Check

- Die Durchführung des NI-Check ist erfolgt (liegt als Anlage bei).  
 Die Durchführung des NI-Check ist nicht erfolgt (  nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog).

### Begründung

#### I. Beschlussvorschlag

- Der Wahltag für die Neuwahl des Gemeinderats wird auf den 23. März 2025 festgelegt.
- Der nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu bildende Gemeindewahlausschuss für die Gemeinderatswahl am 23. März 2025 wird neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besetzt. Für jede Beisitzerin bzw. jeden Beisitzer wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.

In den Gemeindewahlausschuss werden folgende Beisitzer\*innen/Stellvertreter\*innen gewählt:

	Beisitzer*in	Stellvertreter*in
CDU-Fraktion:	_____	_____
SPD-Fraktion:	_____	_____



AWV-Fraktion: \_\_\_\_\_

GRÜNEN-Fraktion: \_\_\_\_\_

## II. Sachverhalt und Begründung

Mit Bescheid vom 26. Juli 2024 wurde die Gemeinderatswahl der Stadt Crailsheim für ungültig erklärt.

Gemäß § 34 KomWG wird die Neuwahl nach den Vorschriften für die Hauptwahl durchgeführt, d.h. es müssen auch alle Vorbereitungen der Wahl unter Aufgabe des Grundsatzes der Rekonstruktion und bezogen auf den Tag der Neuwahl erneuert werden. Eine Neuwahl findet statt, wenn die Wahl wie im Fall der Stadt Crailsheim nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tag der Hauptwahl an durchgeführt wird.

Das gesamte Wahlverfahren mit allen Vorbereitungen wird nochmals durchgeführt. Die Wählerverzeichnisse werden nach dem Zeitpunkt der Neuwahl neu aufgestellt, zur Einsichtnahme bereitgestellt und das Berichtigungsverfahren durchgeführt. Die Wahlvorschläge müssen neu eingereicht, geprüft und zugelassen werden. Den Tag der Neuwahl bestimmt nach § 2 Abs. 2 KomWG der Gemeinderat. Auch die Neuwahl unterliegt den Verfahren der Wahlprüfung und Wahlanfechtung. Der als Anlage beigefügte Terminplan skizziert den realistischen Wahltag 23. März 2025.

Zwingende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung von Kommunalwahlen ist die Bildung eines Gemeindewahlausschusses. Der Gemeindewahlausschuss muss für jede Wahl neu gebildet werden.

## III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes Oberbürgermeister Dr. Christoph Grimmer. Die Stellvertretung in dieser Funktion regelt sich deshalb grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts. Es gibt demnach bei dieser Konstellation keine Wahl eines besonderen Stellvertreters für den Vorsitz. Vertreten wird er im Falle einer Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter (Beigeordneten).

Die Beisitzer\*innen und ihre Stellvertreter\*innen in gleicher Zahl werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Gemeinderat gewählt. Da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit für die Mitwirkung an der Wahl nicht (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung). Werden bei der Wahl der Beisitzer Gemeinderäte vorgeschlagen, so gelten diese deshalb für diese Wahl als nicht befangen. Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat außer der Mindestzahl von zwei Beisitzern kein Rahmen gesetzt.



Analog zu den bisher durchgeführten Kommunalwahlen und auch den Oberbürgermeisterwahlen wird vorgeschlagen, dass jede Gemeinderatsfraktion eine Person ihres Vertrauens als Beisitzer\*in für den Gemeindewahlausschuss und eine persönliche Stellvertretung für diese/n Beisitzer/in benennt. Obwohl der Gemeindewahlausschuss kein Ausschuss im Sinne von § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan ist, finden die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend Anwendung.

Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses in erster Linie – wie in den vergangenen Jahren – eine Einigung unter den Gemeinderatsfraktionen anzustreben. Die Vorschläge des Gemeinderats für die Besetzung der Beisitzer\*innen und deren Stellvertreter\*innen sollten der Verwaltung vorab mitgeteilt werden. Diese werden dann als Beschlussvorschlag aufgenommen.

Unbedingt zu beachten ist die Vorschrift in § 15 Absatz 1 Satz 3 des KomWG, wonach Wahlbewerber\*innen und Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden dürfen.

Der Gemeindewahlausschuss ist ein solches Wahlorgan. Das bedeutet, dass Stadträtinnen oder Stadträte, die am 23. März 2025 erneut für den Gemeinderat kandidieren, nicht in den Gemeindewahlausschuss berufen werden können.